

Satzung des Konservatoriums der Landeshauptstadt Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. 2024, S. 351) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 29.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name

- (1) Das Konservatorium ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Schwerin.
- (2) Die Einrichtung führt den Namen Konservatorium der Landeshauptstadt Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Konservatorium verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Das Konservatorium ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Konservatoriums dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Konservatoriums fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben

Das Konservatorium ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die wesentliche Aufgabe besteht in der Vermittlung einer qualifizierten musikalischen Grundausbildung, bei der die Heranbildung des musikalischen Nachwuchses zum Laienmusizieren ebenso wie die Begabtenfindung und -förderung und die Vorbereitung auf ein Berufsstudium gefördert werden.

§ 4

Struktur

Das Konservatorium ist nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM), dessen Mitglied die Schule ist, ausgerichtet und unterrichtet nach entsprechenden Lehrplänen.



§ 5 Finanzierung

Die finanzielle Ausstattung des Konservatoriums basiert auf einer Mischfinanzierung durch Zuweisung aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin, dem Landeshaushalt Mecklenburg-Vorpommerns und durch Eigeneinnahmen in Form von Gebühren, Eintrittsgeldern sowie Spenden.

§ 6 Schulleitung

(1) Das Konservatorium wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft, der Direktorin/dem Direktor, geleitet. Der Direktorin/dem Direktor obliegt die Leitung in fachlicher und organisatorischer Hinsicht. Ihr/ihm obliegt insbesondere die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Konservatoriums.

(2) Die Direktorin/der Direktor vertritt das Konservatorium in allen musikpädagogischen Angelegenheiten nach außen. Bei ihrer/seiner Abwesenheit werden diese Aufgaben von der stellvertretenden Direktorin/dem stellvertretenden Direktor wahrgenommen.

§ 7 Lehrkräfte

Am Konservatorium unterrichten angestellte Lehrkräfte und in Ausnahmefällen Lehrkräfte auf Honorarbasis. Für die einzelnen Fachgruppen werden Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter eingesetzt. Die Lehrkräfte müssen über die erforderlichen fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten verfügen und in der Regel einen Hoch- oder Fachschulabschluss als Musikpädagogin/Musikpädagoge, Musikerzieherin/Musikerzieher oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen.

§ 8 Schuljahr

(1) Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

(2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für das Konservatorium.

§ 9 Gebühren

Für den Unterricht am Konservatorium werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für das Konservatorium der Landeshauptstadt Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“ erhoben.

**§ 10
Lernmittel**

- (1) Das Konservatorium stellt entsprechend seiner Möglichkeiten gegen ein Entgelt Musikinstrumente für den Unterricht zur Verfügung.
- (2) Bei Beschädigungen und Verlust der überlassenen Instrumente ist Schadensersatz zu leisten. Der Schadensersatz bemisst sich bei der Beschädigung der überlassenen Instrumente nach den Kosten der Wiederherstellung. Bei Verlust bemisst sich der Schadensersatz nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (3) Die Weitergabe von Instrumenten an Dritte ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann das Konservatorium die sofortige Rückgabe des Instruments verlangen.
- (4) Die Unterrichtsmaterialien, insbesondere Noten, Saiten, Rohre und Blätter sind von der Musikschülerin/dem Musikschüler selbst anzuschaffen.

**§ 11
Aufsicht**

Die Lehrkräfte führen während des Unterrichts und nach Weisung der Schulleitung auch bei Veranstaltungen die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler.

**§ 12
Haftung**

Die Haftung des Konservatoriums für Schäden, die einer Musikschülerin/einem Musikschüler während der Benutzung der Einrichtung entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Personen- und Sachschäden, die auf dem Weg zum oder vom Unterricht eingetreten sind, haftet das Konservatorium nicht.

**§ 13
Anmeldung, Ummeldung, Abmeldung und Schulausschluss**

- (1) Die Verwaltung des Konservatoriums nimmt jederzeit Anmeldungen in Textform entgegen. Die Lehrkräfte sind nicht berechtigt, An- und Abmeldungen entgegenzunehmen. Die verbindliche Anmeldung erfolgt durch den von der Bewerberin/dem Bewerber oder deren/dessen Erziehungsberechtigten unterschriebenen Aufnahmeantrag.
- (2) Die Aufnahme am Konservatorium erfolgt mit Ausnahme aller Kurse auf unbestimmte Zeit.
- (3) Ummeldungen bei Instrumentenwechsel oder bei Veränderungen der Unterrichtsdauer bedürfen der Schriftform sowie der Genehmigung der Schulleitung.

(4) Für den Instrumental- und Vokalunterricht sowie für alle anderen Kurse, Ergänzungs- und Ensemblefächer gelten die ersten zwei Monate nach Eintritt in das Konservatorium als Probezeit. Innerhalb dieser Probezeit ist beidseitig darüber zu entscheiden, ob der Unterricht fortgesetzt werden soll. Abmeldung oder Ausschluss vom Unterricht sind bis zum Ende der Probezeit schriftlich zu erklären. Das Unterrichtsverhältnis endet 14 Tage nach Eingang der Abmeldung.

(5) Nach dem Ablauf der Probezeit kann eine Abmeldung nur zum 28.02. und zum 31.08. eines Jahres erfolgen. Die Abmeldung zum 28.02. ist zwei Monate und zum 31.08. drei Monate im Voraus schriftlich zu erklären. Liegt eine besondere Härte (z.B. Wohnungswechsel, schwere Krankheit) vor, kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden.

(6) Erhöht sich infolge einer Änderung der Gebührensätze oder der Ermäßigungstatbestände die zu zahlende Gebühr, mindestens um 10 von Hundert, kann abweichend von § 13 Abs. 5 Satz 1 und 2 eine vorzeitige Abmeldung erfolgen. Die Abmeldung ist unverzüglich schriftlich gegenüber dem Konservatorium zu erklären, sobald der/die zur Abmeldung Berechtigte Kenntnis von der Gebührenerhöhung erlangt hat oder hätte erlangen können. Die Abmeldung wird mit Zugang der Abmeldebestätigung wirksam.

(7) Gebührenrückstände von mehr als drei Monaten, mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen sowie ungebührliches Verhalten der Musikschülerin/des Musikschülers berechtigen die Schulleitung zu einer Verwarnung oder zum Ausschluss aus dem Konservatorium. Gegen einen Ausschluss kann Widerspruch erhoben werden, über den die Schulleitung entscheidet.

§ 14

Leistungsnachweis der Musikschülerinnen und Musikschüler

(1) Leistungsnachweise finden regelmäßig im Schuljahr in Form von Vorspielstunden und Schülerkonzerten statt. Jede Musikschülerin/jeder Musikschüler sollte einmal im Jahr daran teilnehmen.

(2) Für Musikschülerinnen und Musikschüler der Studienvorbereitenden Abteilung gelten im Übrigen gesonderte Bedingungen, die in der Ordnung der Abteilung „Studienvorbereitende Ausbildung“ des Konservatoriums der Landeshauptstadt Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“ (Anlage 2 der Gebührensatzung) festgelegt sind.

(3) Jede Musikschülerin/jeder Musikschüler hat die Möglichkeit, eine schriftliche oder mündliche Leistungseinschätzung durch die Lehrkraft zu erhalten.



§15
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Konservatoriums vom 7.9.1997 sowie die Schulordnung vom 11.9.2013 außer Kraft.

(2) Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden:

„Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“

Schwerin, den 14.07.2026



Oberbürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am:

Veröffentlichungsdatum mit Unterschrift: 15.07.2026 M. Busch